

RS Vwgh 2022/11/23 Ra 2022/02/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E06202020

E3R E10303000

E6O

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

Norm

AVG §56

AVG §66 Abs4

BaSAG 2015 §123a Abs2

EURallg

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwRallg

12010E263 AEUV Art263

12010E264 AEUV Art264

32014R0806 Bankenabwicklungsmechanismus einheitlicher Art70 Abs1

32014R0806 Bankenabwicklungsmechanismus einheitlicher Art70 Abs2

62020CO0663 SRB / Hypo Vorarlberg Bank

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Mit Beschluss des EuGH vom 3. März 2022, C-663/20 P, wurde das Urteil des EuG vom 23. September 2020, T-414/17, mit dem dieses den bekämpften SRB-Beschluss vom 11. April 2017 für nichtig erklärt hatte, ohne eine zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils vorzunehmen, im Rechtsmittelverfahren aufgehoben; darüber hinaus hat der EuGH in der Sache selbst entschieden. Er erklärte den SRB-Beschluss vom 11. April 2017 wegen Formfehler für nichtig. Zugleich hat er die Aufrechterhaltung der Wirkungen dieses SRB-Beschlusses verfügt, bis innerhalb einer angemessenen Frist, welche sechs Monate ab dem Tag der Zustellung des EuGH-Beschlusses nicht übersteigen darf, ein neuer SRB-Beschluss in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird. Mit Beschluss vom 25. Juli 2022 (SRB/ES/2022/41) erließ der SRB einen neuen Beschluss über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds. Dieser Beschluss trat gemäß dessen Artikel 3 am 11. April 2017 in Kraft. Der SRB-Beschluss vom 25. Juli 2022 ist letztlich an die Stelle des für nichtig erklärten SRB-Beschlusses vom 11. April 2017 getreten. Insofern ersetzt er diesen übergangslos. Ausgehend von den Vorgaben des EuGH, denen der SRB mit der rückwirkenden Inkraftsetzung des Ersatzbeschlusses mit 11. April 2017 Rechnung getragen hat, ergibt sich somit eine durchgehende Wirkung des SRB-Beschlusses zur Beitragsberechnung der Beiträge der betroffenen Bank für 2017. Davon ausgehend bildet dieser neue, nunmehr einzige Beschluss des SRB betreffend diese Bank (nunmehr) auch die Rechtsgrundlage für die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgenommene Vorschreibung des Beitrags für 2017 betreffend diese Bank. Eine neuerliche Vorschreibung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde kommt daher nicht in Betracht. Sache des Verfahrens war die innerstaatliche Zahlungsvorschreibung der Beiträge für 2017 im Zuge einer Übermittlung des SRB-Beschlusses, mit dem die Berechnungen nach den unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgten. Das VwG war mit Blick auf diese unionsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen im Rahmen seines Verfahrens gehalten, der durch die rückwirkende Inkraftsetzung inhärenten Wirkung des Ersatzbeschlusses des SRB Rechnung zu tragen und diese entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der nationalen Abwicklungsbehörde und somit auch dem VwG im innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren die Berechnung der fraglichen Beiträge nicht zusteht (dies ist gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 Aufgabe des SRB; die Entscheidungen des SRB sind demnach auch nur im Rechtsmittelverfahren vor den europäischen Gerichten anfechtbar); wohl aber ist die Entscheidung des SRB über den jeweiligen Beitrag den betroffenen nationalen Instituten per Bescheid (vgl. § 123a Abs. 2 BaSAG 2015) vorzuschreiben und darin die Zahlungsmodalitäten festzulegen. Der SRB-Beschluss enthält noch keinen Leistungsbefehl an die Bank; vielmehr wird dieser erst durch den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde geschaffen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Gemeinschaftsrecht EuGH Verfahren Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020186.L01

Im RIS seit

09.01.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at